



Beschluss zu BSG 2012-08-09

In Sachen

- Kläger -

gegen
den Kreisverband Chemnitz

- Beklagter -

wegen sofortiger Beschwerde,

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Benjamin Siggel, Markus Gerstel, Markus Kompa und Katrin Kirchert im Umlaufverfahren beschlossen:

Die sofortige Beschwerde vom 09.08.2012 gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Sachsen vom 08.08.2012 im einstweiligen Verfügungsverfahren AZ LSG-SN-7/12 wird als unbegründet zurückgewiesen.

I.

1.

Die Antragsgegner luden mit nicht unterzeichnetem Schreiben vom 05.07.2012, dem Antragsteller zugestellt am 07.07.2012, die Chemnitzer Piraten zur KVV am 12.08.2012 ein. Der Antragsteller beantragte am 30.07.2012 beim Landesschiedsgericht Sachsen, AZ LSG-SN-7/12, den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit den folgenden Anträgen:

- „1. Den Antragsgegnern wird es untersagt, am 12.08.2012 eine Kreisvollversammlung für den PIRATEN-Kreisverband Chemnitz durchzuführen.
2. Die Verfügung ist vorläufig vollstreckbar.
3. Eventuelle Kosten des Verfahrens trägt der Landesverband Sachsen.“

Der Antragsteller hält die Ernennung der Vertreter des Antragsgegners als kommissarischen Vorstand für den Kreisverband Chemnitz hinsichtlich der Personen und durch den Landesvorstand Sachsen für unwirksam, weshalb sie nicht wirksam zu einer Versammlung einladen könnten. Den Einladungen mangle es außerdem der seiner Ansicht nach erforderlichen Unterschrift. Es

- 1 / 5 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin
Kirchert
Ersatzrichter

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter

sei Gefahr im Verzug, dass illegale Kreisvorstände mit satzungswidrigen Einladungen eine KVV durchführten, auf dem Personalentscheidungen, Satzungsänderungen und Programmaussagen getroffen würden. Das Rechtsschutzbedürfnis resultiere aus dem Umstand, dass der Antragsteller als amtierender Schatzmeister Mitglied des KV Chemnitz sei und damit alle Rechte und Pflichten innerhalb des KV Chemnitz genieße. Auf die vom Antragsteller eingereichten Schriftsätze wird Bezug genommen.

Nach Hinweis vom 02.08.2012 nach § 11 Abs. 1 Satz 5 SGO wies das LSG Sachsen mit Beschluss vom 08.08.2012 den Antrag zurück. Hiergegen erhob der Antragsteller am 09.08.2012 sofortige Beschwerde beim Bundesschiedsgericht.

2.

Nach einem Hinweis des Bundesschiedsgerichtes nach § 11 Abs. 1 Satz 5 SGO vom 09.08.2012 ergänzte der Antragsteller seinen Vortrag dahingehend, eine einstweilige Anordnung sei zulässig, weil „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ die Versammlung in einer späteren schiedsgerichtlichen Überprüfung für nichtig erklärt werden würde. Entsprechende einstweilige Unterlassungsverfügungen seien etwa im Arbeitsrecht bei Ladungsfehlern für Betriebsratswahlen üblich. Außerdem behauptet der Antragsteller die Verletzung der Rechte der Kreisversammlung.

3.

Der Antragsgegner hat ebenfalls am 09.08.2012 wie folgt Stellung genommen:

Er räumt ein, dass ein Formfehler bei der Ladung vorliegen könne, wenn die Bestimmungen des § 126 BGB anwendbar seien. Allerdings handele es sich hierbei um keinen beachtlichen Fehler, da er sich nicht auf den Ablauf oder die Ergebnisse einer Kreisvollversammlung auswirken könne.

Dem Vortrag, die Bestellung von _____ als kommissarischer Vorstand sein unwirksam, weil dieser ebenfalls das Amt des Kassenprüfers innehat, tritt der Antragsgegner entgegen. Er habe sein Amt als Kassenprüfer am 23.06.2012 niedergelegt, was er mit der Kopie einer entsprechenden E-Mail an den Landesvorstand Sachsen vom entsprechenden Datum belegt. Da die Arbeit des Kassenprüfers erst mit Prüfung der Arbeit des Vorstandes kurz vor der Wahl eines neuen Vorstandes erfolge, was vorliegend am 28.06.2012 stattgefunden habe, sei jedenfalls kein Schaden durch die Ämterkumulation entstanden.

Auf Nachfrage des Gerichtes ergänzte der Antragsgegner am 10.08.2012 seinen Vortrag außerdem dahingehend, dass seine Berufung zum kommissarischen Vorstand nach seiner Kenntnis nicht angefochten worden sei.

4.

Der Richter Joachim Bokor ist für dieses Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 5 Abs. 6 SGO zurückgetreten.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet. Die geltend gemachten Unterlassungsanträge stehen dem Antragsteller nicht zu, da diese unzulässig bzw. unbegründet sind.

1.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt, §§ 14 Abs. 5 Satz 3, 12 Abs. 5 Satz 3 SGO. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich ebenfalls aus § 12 Abs. 5 Satz 3 SGO.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet, weil das LSG die Eilanträge zu Recht zurückgewiesen hat. Die geltend gemachten Anträge zu 1) und 2) sind unzulässig bzw. unbegründet.

2.

Es bestehen bereits Zweifel an der für den Eilrechtsschutz erforderlichen Dringlichkeit aufgrund der späten Antragstellung. Dem Antragsteller war der Sachverhalt bereits seit dem 07.07.2012 bekannt, er rief jedoch erst am 30.07.2012 das LSG Sachsen an, wartete mithin über drei Wochen lang zu. Ob damit die Dringlichkeit entfallen ist, muss jedoch nicht entschieden werden, da die Anträge aus anderen Gründen keinen Erfolg haben.

3.

Soweit der Antragsteller eine mögliche Verletzung der Rechte der Kreisversammlung geltend macht, ist er schon nicht antragsbefugt, da es sich hierbei nicht um ein subjektives Recht des Antragstellers, sondern der Versammlung handelt und nur von dieser selbst geltend gemacht werden kann.

4.

Soweit der Antragsteller eine Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist der Unterlassungsantrag unzulässig bzw. unbegründet. Denn ungeachtet der Frage, ob dem Antragsteller ein Anordnungsanspruch zusteht, fehlt es ihm jedenfalls an einem Anordnungsgrund.

Gemäß § 12 Abs. 5 SGO sind einstweilige Anordnungen nur zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Die Möglichkeit rechtswidriger Personalentscheidungen, Satzungsänderungen und Programmaussagen besteht jedoch immer und rechtfertigt nicht alleine deshalb präventive Maßnahmen. Denn die Verwirklichung der Rechte des Antragstellers wird insofern gerade nicht vereitelt oder wesentlich erschwert, da etwaige rechtswidrige Beschlüsse im Hauptsacheverfahren angefochten und eine ordnungsgemäße Durchführung nachgeholt werden können. Im Gegenteil könnte eine präventive Untersagung der Versammlung selbst einen schwerwiegenden Eingriff darstellen und vollendete Tatsachen schaffen, falls sich im Nachhinein die vorgebrachten Anfechtungsgründe als nicht stichhaltig herausstellen sollten oder etwaige tatsächlich bestehende Mängel nachträglich geheilt würden.

Der Rechtsauffassung des Antragstellers, für eine einstweilige Anordnung käme es allein auf eine Abwägungsentscheidung an, kann unter Hinweis auf § 12 Abs. 5 SGO und §§ 935, 940 ZPO, 1 Abs. 3 SGO nicht beigespflichtet werden. Der vom Antragsteller vorgebrachte Rechtsverstoß als solcher wäre kein Nachteil in diesem Sinne, sondern allenfalls Ursache von entsprechenden Nachteilen. Selbst, wenn es bei unterstellter Nichtigkeit auf eine Abwägung ankäme, hat der Antragsteller keine Vereitelung und keine eigenen wesentlichen Nachteile substantiiert oder gar glaubhaft gemacht, die in eine Abwägung zu seinen Gunsten einzustellen wären. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb es dem Antragsteller nicht zuzumuten sein sollte, die Versammlung abzuwarten und nachträglich anzufechten.

5.

Das Vorliegen des geltend gemachten Verfügungsanspruchs ist im Übrigen zweifelhaft.

Die sichere Prognose einer Nichtigkeit von Versammlungsbeschlüssen teilt das Gericht nach summarischer Prüfung nicht.

5.1

Selbst, wenn man entgegen der Vorinstanz die fehlende Unterschrift als schwerwiegenden Formfehler werten wollte, der die Nichtigkeit der Versammlung zur Folge hätte, ist eine Heilung nicht auszuschließen. Eine sichere Nichtigkeit der Versammlungsbeschlüsse ergäbe sich auch nicht auf Grund einer möglicherweise in Teilen rechtswidrigen Bestellung der Mitglieder und zum kommissarischen Vorstand.

5.2

Was anbelangt, so vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen, inwiefern die Bestellung eines Piraten ohne Wohnsitz in Chemnitz der Satzung widersprechen soll. Der vom Antragsteller angeführte „§ 1 Kreissatzung“ jedenfalls stellt dieses Erfordernis nicht auf (vgl. http://wiki.piratenpartei.de/SN:Kreisverband/Chemnitz/Satzung#.C2.A7_1_Name.2C_Sitz.2C_T.C3.A4tigkeitsgebiet).

5.3

Auch die Kumulation des Amtes des Kassenprüfers mit der Berufung von zum Mitglied des kommissarischen Vorstandes vermag nicht zu einer sicheren Nichtigkeit der Versammlung zu führen. Eine Kumulation von Kassenprüferamt und kommissarischem Vorstandsamt bis zum Rücktritt von ersterem hätte keine Auswirkungen auf die Einberufung der Kreisversammlung. Denn hieraus würde nicht automatisch die Rechtswidrigkeit aller Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes folgen. So ist für eine Anfechtung der Wahl zum Betriebsrat seit langem anerkannt, dass diese regelmäßig nur in die Zukunft wirkt, nicht aber Beschlüsse aus der Vergangenheit zwischen Wahl und erfolgreicher Anfechtung berührt (vgl. bereits BAG NJW 1955, 766; Richardi, Betriebsverfassungsgesetz 13. Aufl., § 19, Rn. 72). Lediglich, wenn die Wahl „den Stempel der Nichtigkeit auf der Stirn trage“ (BAG 19.11.2003 AP BetrVG 1972 § 19 Nr. 55), sei von einer Nichtigkeit der Wahl von Beginn an auszugehen. Danach kann die aus

einer faktisch nicht relevant gewordenen Ämterkumulation möglicherweise resultierende rechtswidrige Benennung bestenfalls zu einer Anfechtbarkeit der Benennung, nicht aber zu einer Nichtigkeit der Beschlüsse des gesamten kommissarischen Vorstandes führen.

6.

Der Kostenantrag ist ebenfalls unzulässig, da das Schiedsgerichtsverfahren kostenfrei ist und jeder Verfahrensbeteiligte seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens trägt, § 17 Abs. 1 SGO.